

# ***Markenlizenzvertrag***

zwischen

---

Importeur (Firma, Rechtsform und Anschrift eintragen)

- nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt -

und

---

(Firma, Rechtsform und Anschrift eintragen)

- nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt -

## ***Präambel***

Der Lizenzgeber ist ein Importeur für Tee. Der Lizenzgeber beliefert zahlreiche Händler, einschließlich den Lizenznehmer, mit Tee. Der Lizenznehmer vertreibt den Tee verpackt und / oder unverpackt („lose“) unter einer Eigenmarke an Endverbraucher.

Der Lizenzgeber beliefert den Lizenznehmer insbesondere mit Tee aus ökologischem und nachhaltigem Landbau. Im Hinblick auf derartigen Tee hat der Lizenzgeber ein eigenes Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem implementiert, welches ständig fortentwickelt wird. Das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem stellt Anforderungen, die mindestens den Anforderungen zur Führung des BIO-Siegels nach dem Öko-Kennzeichengesetz vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen entsprechen. Das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem einschließlich diesbezüglicher Änderungen wird unter der Website [www.fairbiotea.de](http://www.fairbiotea.de) vom Lizenzgeber kommuniziert.

Für Tee, welcher den Anforderungen des Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem des Lizenzgeber entspricht, und welcher vom Lizenzgeber mit einer entsprechenden Bestätigung an den Lizenznehmer geliefert wird, wird dem Lizenznehmer unter den Voraussetzungen dieses Markenlizenzvertrages gestattet und wird der Lizenznehmer verpflichtet, die nachfolgend definierte Lizenzmarke zu benutzen.

## § 1 Definitionen

- a) „Lizenzmarke“ bedeutet die Marke



- b) „Vertragsgebiet“ bedeutet die Länder, in den der Lizenznehmer aufgrund der in diesem Vertrag erteilten Lizenz die Lizenzmarken verwenden darf, nämlich Europäische Union und Schweiz.
- c) „Vertragsprodukte“ bedeutet die Produkte, für die der Lizenznehmer aufgrund der in diesem Vertrag erteilten Lizenz die Lizenzmarke benutzen darf, nämlich vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer gelieferter Tee, der vom Lizenzgeber bei Lieferung zur Kennzeichnung mit der Lizenzmarke bestimmt wird.
- d) „Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem“ bedeutet das System des Lizenzgebers zur Einhaltung von Anforderungen an die ökologische Qualität der Vertragsprodukte, nämlich ein System, welches Anforderungen aufstellt, die mindestens den Anforderungen zur Führung des BIO-Siegels nach dem Öko-Kennzeichengesetz vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen entsprechen, und welches jeweils im Hinblick auf die produzierenden Teeplantagen Informationen zu den verschiedenen sozialen und ökologischen Aspekten des Teehandels für Verbraucher und die Öffentlichkeit unter der Website [www.fairbiotea.de](http://www.fairbiotea.de) benennt.

## § 2 Rechtsstand

- a) Der Lizenzgeber ist Inhaber der deutschen Marke 30 2009 007 328, Wort/Bild:



in den Farben weiß, grün und schwarz mit einem Anmeldedatum vom 10. Februar 2009, eingetragen am 13. März 2009, für die Waren und Dienstleistungen

Klasse 30: Nicht alkoholische Getränke, nämlich Tee (nicht für medizinische Zwecke), Getränke auf der Basis von Tee, Kräutertee (nicht medizinisch);

Klasse 42: wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Durchführung von chemischen Analysen; Dienstleistungen eines chemischen Labors; Forschungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes; Qualitätsprüfung.

- b) Der Lizenzgeber ist Inhaber der Internationalen Registrierung 1011272, Wort/Bild:



in den Farben weiß, grün und schwarz mit Priorität vom 10. Februar 2009, eingetragen am 31. Juli 2009 für die Waren und Dienstleistungen

Klasse 30: Non-alcoholic beverages, namely tea (not for medical purposes), tea-based beverages, infusion (not medicinal);

Klasse 42: Scientific and technological services and research; industrial analysis and research services; chemical analysis; chemistry services; research in the field of environmental protection; quality control.

Die Internationale Registrierung beansprucht Schutz in den Gebieten Europäische Union (EUIPO, Alicante) und Schweiz. Die Schutzbewilligungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen und anhängig.

- c) Der Lizenzgeber hat die folgende deutsche Marke in den Farben weiß, grün und schwarz für die Waren und Dienstleistungen

Klasse 30: Tee (nicht für medizinische Zwecke);

Klasse 42: Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Durchführung von chemischen Analysen; Dienstleistungen eines chemischen Labors; Forschungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes; Qualitätsprüfung.

am 3. März 2010 beim Deutschen Patent und Markenamt angemeldet:



- d) Der Lizenzgeber wird auf Basis der unter § 2 c) genannten deutschen Markenmeldung eine Internationale Registrierung für das Zeichen



für die Waren und Dienstleistungen

Klasse 30: Tea (not for medical purposes)

Klasse 42: Scientific and technological services and research; industrial analysis and research services; chemical analysis; chemistry services; research in the field of environmental protection; quality control.

für die Gebiete Europäische Union (EUIPO, Alicante) und Schweiz anmelden.

### § 3

#### Lizenzeinräumung

- a) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarke im Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte, nämlich vom Lizenzgeber gelieferter Tee, der vom Lizenzgeber bei Lieferung zur Kennzeichnung mit der Lizenzmarke bestimmt wird, zu benutzen, nämlich:
- die Lizenzmarken in der Werbung, insbesondere in Zusammenhang mit Informationsbroschüren und -flyern zu benutzen;
  - die Lizenzmarke auf den Verpackungen der Vertragsprodukte anzubringen;

- unter den Lizenzmarken Vertragsprodukte anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.
- b) Die Lizenzmarke darf vom Lizenznehmer ausschließlich für die Vertragsprodukte, nämlich vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer gelieferter Tee, der vom Lizenzgeber bei Lieferung zur Kennzeichnung mit der Lizenzmarke bestimmt wird, benutzt werden. Eine Benutzung für andere Waren oder Dienstleistungen als den Vertragsprodukten ist nicht gestattet.
- c) Nicht-Ausschließlichkeit der Lizenz im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass der Lizenzgeber das Recht zur Verwendung der Lizenzmarken im Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte sowie sämtliche anderen Waren und Dienstleistungen sowohl selbst nutzen als auch weiteren Lizenznehmern einräumen darf.
- d) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenzmarken als Bestandteil seiner Firma, als besondere Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens oder in sonstiger Weise als Zeichen zur Unterscheidung seines Geschäftsbetriebs zu benutzen.

#### **§ 4**

#### **Unterlizenz und Verfügung des Lizenznehmers**

- a) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Lizenzgeber Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.
- b) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Markenlizenzvertrag zustehenden Rechte an den Lizenzmarken zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der Lizenzmarke**

- a) Die Vertragsprodukte, nämlich vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer gelieferter Tee, welcher vom Lizenzgeber bei Lieferung zur Kennzeichnung mit der Lizenzmarke bestimmt wird, müssen vom Lizenznehmer mit der Lizenzmarke gekennzeichnet werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Vertragsprodukte mit der Lizenzmarke wie folgt zu kennzeichnen:
- Die Lizenzmarke muss ohne Ausnahme auf der Verpackung, in welcher die Vertragsprodukte an Endverbraucher abgegeben wird, angebracht werden;
  - Die Lizenzmarke muss, soweit dies drucktechnisch möglich ist, auf sämtlichen Werbematerialien bezüglich der Vertragsprodukte angebracht werden.
- b) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzmarke nur in der folgenden Form (wie eingetragen mit dem Zusatz [www.fairbiotea.de](http://www.fairbiotea.de)) zu benutzen:



Insbesondere hat der Lizenznehmer die Lizenzmarke in der farblichen Gestaltung wie oben dargestellt zu benutzen. Falls im Einzelfall eine mehrfarbige Darstellung der Lizenzmarke nicht möglich ist, hat die Darstellung der Lizenzmarken in schwarz/weiß zu erfolgen. Die Lizenzmarke ist in einer Größe zu benutzen, die die Lesbarkeit aller Elemente gewährleistet. Es ist im Übrigen nicht gestattet, Abweichungen oder Veränderungen der Lizenzmarke ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers zu benutzen.

- c) Der Lizenznehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte neben der Lizenzmarke mit einer oder mehreren Warenmarke(n) zu kennzeichnen.
- d) Der Lizenznehmer ist nach diesem Vertrag berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Vertragsprodukte das offizielle BIO-Siegel der Bundesrepublik Deutschland nach dem Öko-Kennzeichengesetz vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 sowie andere sogenannte Bio-Siegel zu benutzen. Es obliegt allein dem Lizenznehmer sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Führung des BIO-Siegels, einschließlich einer entsprechenden Anzeigepflicht, eingehalten werden.

## § 6

### Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem

- a) Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem vom Lizenzgeber weiterentwickelt werden darf. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Anforderungen an das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem in angemessener Weise weiterzuentwickeln und insofern zu ändern.
- b) Der Lizenzgeber wird unter der Internet-Adresse [www.fairbiotea.de](http://www.fairbiotea.de) für Verbraucher das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem darstellen.
- c) Der Lizenzgeber wird unter der Internet-Adresse [www.fairbiotea.de](http://www.fairbiotea.de) Teeplantagen benennen, die die Anforderungen des Qualitätssicherungs- und Kontrollsystems einhalten. Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit die Auflistung der gelisteten Teeplantagen zu ändern, insbesondere Teeplantagen auszulisten oder neu zu listen.
- d) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Warenfluss, insbesondere Einkauf, Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung und Verkauf der Vertragsprodukte, unter Angaben von Mengen und Datum schriftlich, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumente sind im Hinblick auf jede Lieferung mindestens für jeweils fünf Jahre aufzubewahren. Der Lizenzgeber kann jederzeit die Vorlage der entsprechenden Unterlagen verlangen.

- e) Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Qualität der Vertragsprodukte, insbesondere bei Einkauf, Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung und Verkauf, gewahrt bleibt. Verunreinigte oder beschädigte Vertragsprodukte dürfen vom Lizenznehmer nicht in den Verkehr gebracht werden.
- f) Der Lizenzgeber ist berechtigt, zum Zwecke der Qualitätskontrolle die Vertragsprodukte durch einen von ihm beauftragten Dritten stichprobenartig überprüfen zu lassen. Die Überprüfung soll regelmäßig - soweit möglich - als Zusatzprüfung zur jährlichen Prüfung der sog. Biokontrollstelle nach dem Öko-Kennzeichengesetz vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfolgen.

## **§ 7**

### **Gewährleistung**

- a) Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für die Rechtsbeständigkeit der Lizenzmarken. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr dafür, dass die Lizenzmarken frei von Rechten Dritter sind.
- b) Dem Lizenzgeber sind keine älteren Rechte Dritter bekannt, die der Eintragung und Benutzung der Lizenzmarke entgegenstehen könnten. Eine Gewährleistung für Nichtbestehen solcher Rechte Dritter wird aber ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Lizenzgebühren und Kosten**

- a) Klarstellend wird festgehalten, dass der Lizenznehmer sämtliche Kosten für die Benutzung der Lizenzmarke, insbesondere den Druck etwaiger Aufkleber und Anbringung der Lizenzmarke auf den Vertragsprodukten trägt, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Lizenznehmer trägt auch insbesondere die Kosten etwaiger Werbematerialien im Hinblick auf die Vertragsprodukte, sofern die Werbematerialien nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber kostenlos zu Verfügung gestellt werden.
- b) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer pauschalen Lizenzgebühr in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ für jedes Kalenderjahr. Soweit die Lizenz, insbesondere aufgrund Vertragsbeginns während eines laufenden Kalenderjahres, nicht für ein ganzes Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) eingeräumt wird, ist die Lizenzgebühr anteilig für jeden angefangenen Monat zu zahlen. Die Lizenzgebühr versteht sich ausschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer.
- c) Die Lizenzgebühr ist am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zum 31. Dezember fällig und zum 31. Dezember 2010 (Zahlungseingang) unaufgefordert auf das vom Lizenzgeber angegebene Konto zu überweisen.
- d) Der Lizenzgeber hat das Recht, die Höhe der Lizenzgebühren für das jeweils nächste Kalenderjahr einseitig zu ändern, indem er den Lizenznehmer in Schriftform entsprechend bis zum 30. September benachrichtigt. Sofern der Lizenznehmer der Änderung im Hinblick auf die Höhe der Lizenzgebühren nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang

der Benachrichtigung schriftlich widerspricht, gilt die Änderung als vereinbart. Sofern der Lizenznehmer der Änderung widerspricht, gilt die Änderung als nicht vereinbart und der Widerspruch des Lizenznehmers gilt als Kündigung dieses Vertrages.

## **§ 9 Rechtsverteidigung**

- a) Zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Marken mit jüngerem Zeitrang ist ausschließlich der Lizenzgeber berechtigt. Gleiches gilt für Löschungsanträge und Löschungsklagen gegen die Eintragung von Marken Dritter. Der Lizenznehmer ist im Hinblick auf die vorgenannten Verfahren verpflichtet, den Lizenzgeber in geeigneter Weise zu unterstützen, wenn dies im Einzelfall sachgerecht ist.
- b) Das gerichtliche und außergerichtliche Vorgehen gegen Verletzer ist ausschließlich dem Lizenzgeber vorbehalten. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer werden sich gegenseitig von sämtlichen Verletzungen der Lizenzmarken unverzüglich unterrichten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber in geeigneter Weise bei der Verteidigung der Lizenzmarken zu unterstützen, wenn dies im Einzelfall sachgerecht ist.
- c) Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter im Hinblick auf den Bestand der Lizenzmarken (Löschungsanträge, Löschungsklagen) ist ausschließlich dem Lizenzgeber vorbehalten.
- d) Sofern Dritte gegen den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer mit der Behauptung vorgehen, die Benutzung der Lizenzmarken verletze Rechte des Dritten aus einem älteren Kennzeichen oder Verstoße gegen sonstige Bestimmungen, einschließlich Bestimmungen des Gesetzes gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG), werden sich die Parteien gegenseitig unterrichten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig in geeigneter Weise bei der Verteidigung gegen Verletzungsansprüche zu unterstützen, wenn dies im Einzelfall sachgerecht ist.

## **§ 10 Aufrechterhaltung der Lizenzmarken**

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Lizenzmarken aufrechtzuerhalten, insbesondere die Verlängerung der Schutzdauer der Lizenzmarken zu erwirken. Die mit der Aufrechterhaltung der Lizenzmarken verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Lizenzgeber.

## **§ 11 Nichtangriffsklausel**

- a) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, aus der Benutzung der Lizenzmarke gegen den Lizenzgeber keine Rechte herzuleiten, die Lizenzmarken weder selbst anzugreifen noch Angriffe Dritter anzuregen oder zu unterstützen, und auch Neueintragungen der Lizenzmarken durch den Lizenzgeber zu dulden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Lizenzgeber zumindest zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund.
- b) Der Lizenznehmer verpflichtet sich ferner, weltweit keinerlei Marken für identische oder ähnliche Waren anzumelden oder zu benutzen, die mit den Lizenzmarken identisch oder diesen ähnlich sind.

## **§ 12 Vertragsdauer**

- a) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Der Vertrag kann mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Monatsende wirksam von jeder der Parteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Der Vertrag kann darüber hinaus jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Vertrages einer oder beiden Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

## **§ 13 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers bei Vertragsbeendigung**

- a) Mit Beendigung dieses Markenlizenzvertrages endet das Recht des Lizenznehmers, die Lizenzmarke zu benutzen.
- b) Der Lizenznehmer hat das Recht, den bei ihm noch vorhandenen Lagerbestand an Vertragsprodukten, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung mit der Lizenzmarke gekennzeichnet sind, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang noch innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf (12) Monaten ab Vertragsbeendigung zu vertreiben. Für die nach Beendigung des Vertrages von dem Lizenznehmer noch vertriebenen Vertragsprodukte, hat der Lizenznehmer die vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren zu bezahlen. Kündigt der Lizenzgeber den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Lizenznehmer kein Recht zum weiteren Vertrieb von Vertragsprodukten. Der Lizenzgeber ist zu einem Kauf eines eventuell noch vorhandenen Lagerbestandes nicht verpflichtet.
- c) Sofern der Lizenznehmer aufgrund der Benutzung der Lizenzmarke eigene Kennzeichenrechte erlangt hat, ist der Lizenznehmer verpflichtet, solche durch Benutzung erworbenen Kennzeichenrechte nach Beendigung dieses Lizenzvertrages an den Lizenzgeber zu übertragen.

## **§ 14 Verhältnis zum Kaufvertrag**

- a) Dieser Markenlizenzvertrag regelt nicht den Kauf der Vertragsprodukte.
- b) Dieser Markenlizenzvertrag begründet insbesondere keine Verpflichtung des Lizenznehmers, die Vertragsprodukte zu erwerben. Dieser Markenlizenzvertrag begründet keinen Anspruch des Lizenznehmers, die Vertragsprodukte vom Lizenzgeber oder einem Dritten zu erwerben.
- c) Dieser Markenlizenzvertrag enthält keine Zusicherung oder Beschreibung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte Übereinstimmung im Sinne kaufrechtlicher Bestimmungen und begründet keine kaufrechtliche Gewährleistung.

**§ 15**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Präambel ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- b) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- c) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Ausschließlich zuständiges Gericht im Hinblick auf Streitigkeiten in Bezug zu diesem Markenlizenzvertrag ist das Landgericht Hamburg.
- e) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Bremen, den .....

.....

(Lizenzgeber)

.....  
Ort/Datum

.....

(Lizenznehmer)